

BGer 5A_675/2021 vom 26. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_675_2021

FR: TF 5A_675/2021 du 26 août 2021

IT: TF 5A_675/2021 del 26 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und der Beschwerdeführer äussert sich wie schon vor Obergericht erneut materiell zur Sache (Renovation, Beschluss der Stockwerkeigentümergeinschaft, Erneuerungsfonds, Kostenbeitrag, u.a.m.) sowie zu angeblichen Missständen bei den Züricher Behörden bzw. diversen Beamten u.ä.m. Dies geht am Anfechtungsgegenstand vorbei. Vor Obergericht bildete einzig die Sistierungsverfügung der Schlichtungsbehörde den Anfechtungsgegenstand und vorliegend geht es ausschliesslich um die Frage, ob das Obergericht zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, indem es diese für nicht (genügend) begründet hielt. Hierzu äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.